



GESCHÄFTSORDNUNG

FÜR DEN STRAFAUSCHUSS DER WDSO

Änderung 2022

(Änderungen vorbehalten)

Original vom 01. September 2012

1. Zusammensetzung

Der Strafausschuss setzt sich aus mindestens 5 bis maximal 9 Mitgliedern zusammen. Es ist darauf zu achten, dass mindestens 5 verschiedene Vereine vertreten sind.

Mehrere Mitglieder aus einem Verein sind soweit als möglich zu vermeiden. Sollten zu wenige Vereine zur Verfügung stehen, kann der Vorstand auch zwei von einem Verein genehmigen.

2. Einberufung zum Strafausschuss

Jedes spielberechtigtes Mitglied der WDSO kann sich zum Strafausschuss melden. Sollten sich mehr als 9 Mitglieder zur Verfügung stellen, wird bei einer konstituierten Sitzung mit dem Vorstand, darüber abgestimmt wer in den Strafausschuss kommt.

3. Funktionsperiode

Der Strafausschuss wird bis auf weiteres saisonübergreifend eingesetzt. Ein Ausscheiden aus dem Strafausschuss ist unter Punkt 5 definiert.

4. Konstituierende Sitzung

Bei der konstituierenden Sitzung des Strafausschusses wird ein/e Vorsitzende/r und ein(e) Schriftführer/in vom Vorstand bestimmt. Sollten mehr als 9 Mitglieder zur Verfügung stehen, wird auch darüber abgestimmt.

Der/Die Vorsitzende ist für den reibungslosen Ablauf und die Terminkoordination des Strafausschusses verantwortlich.

Der/Die Schriftführer/in schreibt das Protokoll, das von beiden (Vorsitzende/r + Schriftführer/in) zu unterzeichnen ist.

Ist der/die Vorsitzende/r und/oder der/die Schriftführer/in an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, so übernimmt das jeweils älteste Mitglied die Vertretung. Eine doppelte Vertretung durch ein Mitglied ist nicht zulässig!!!

Eine Neubesetzung des/der Vorsitzenden und/oder Schriftführers/in durch den Vorstand ist zulässig, wenn sich

- seit der Wahl die Zusammensetzung des Strafausschusses verändert hat
- die Position zur Verfügung gestellt wurde

Ein Antrag auf Neubesetzung des/der Vorsitzenden oder des/der Schriftführer/in kann von jedem Strafausschussmitglied jeder Zeit an den Vorstand gerichtet werden. Dieser Antrag muss eine stichhaltige Begründung beinhalten und von mindestens einen weiteren Mitglied unterstützt werden.

5. Ausscheiden aus dem Strafausschuss

- Auf Beschluss des Strafausschusses kann beim Vorstand der Ausschluss eines Strafausschussmitglieds beantragt werden. Dieser Antrag muss eine stichhaltige Begründung beinhalten.
- Ein Mitglied des Strafausschusses kann freiwillig seinen Austritt erklären.

- Beim Verlust der Spielberechtigung.
- Auf Beschluss des Vorstands.

6. Ersetzen von ausgeschiedenen Mitgliedern

Scheidet ein Mitglied oder mehrere Mitglieder aus dem Strafausschuss aus werden sie durch freiwillige, die sich für die Funktion im Strafausschuss melden, ersetzt. Punkt 1 ist anzuwenden.

Im Falle des Ausscheidens aller Mitglieder des Strafausschusses, wird wie unter Punkt 2 vorgegangen.

Eine neuerliche Meldung zum Strafausschuss ist jeder Zeit möglich. Mitglieder die aus dem Strafausschuss ausgeschlossen wurden benötigen die Zustimmung des Vorstandes.

7. Die Aufgaben des Strafausschusses sind:

- a) Behandlung aller ordnungsgemäß eingelangten Proteste im gesamten Ligabetrieb sowie für alle Veranstaltungen der WDSO
- b) Aussendung eines Beobachters zu „Risikospielen“
- c) Anwesenheitspflicht bei Veranstaltungen der WDSO, sie fungieren als Schiedsrichter und Beobachter, handeln gegebenenfalls sofort nach Rücksprache mit dem Vorstand unter Einhaltung des Regelwerks
- d) Der Strafausschuss ist angewiesen nach bestem Wissen und Gewissen nach dem Regelwerk der WDSO zu urteilen und abzustrafen. (Kenntnis des gültigen Regelwerks ist Voraussetzung)
- e) Zusammenarbeit beziehungsweise Vorschläge bezüglich des Strafkataloges mit den Sportlichen Leitern der WDSO
- f) Kontrolle der Spielprotokolle bei Einsprüchen gegen Strafverifizierungen
- g) Sperranträge über Spieler im Ligabetrieb und bei Veranstaltungen der WDSO

Alle Urteile sind schriftlich, innerhalb von 3 Tagen, dem Vorstand der WDSO bekannt zu geben und werden von diesem an die betroffenen Parteien weitergeleitet.

Der Strafausschuss hat bei Protesten über die Stattgebung oder Nichtstattgebung zu entscheiden, das Strafausmaß festzusetzen und ein Urteil zu fällen und dieses zu Begründen. Aussagen müssen mit unterfertigten Niederschriften und Sachverhaltsdarstellungen belegt werden.

Der Vorstand der WDSO ist berechtigt Urteile des Strafausschusses unter Angabe von Gründen beim Strafausschuss zu beeinspruchen. ggf. kann in einer gemeinsamen Sitzung über das Urteil entschieden werden.

Die Bearbeitung von Einsprüchen gegen Urteile des Strafausschusses obliegt dem Vorstand der WDSO. Es ist der Instanzenweg einzuhalten. Wird die Entscheidung des Strafausschusses von einer der beiden involvierten Parteien beeinsprucht, so ist aus drei Mitgliedern des Strafausschusses, welche bei der Entscheidungsfindung nicht involviert waren, sowie aus drei Mitgliedern des Vorstandes die zweite Instanz zu bilden. Diese hat die Einsprüche neuerlich zu prüfen und zu beurteilen.

8. Beschlussfähigkeit

Der Strafausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigende Mitglieder, aus verschiedenen Vereinen, anwesend sind und keines dieser Mitglieder direkt oder indirekt beteiligt ist (Mitglied in einem Verein und / oder spielberechtigt in einem Team, das am Protest beteiligt ist).

Sind 4 oder mehr Mitglieder des Strafausschusses direkt oder indirekt am Protest beteiligt, so hat der Vorstand der WDSO für die Behandlung des Protestes ein oder mehrere Ersatzmitglieder zu bestimmen. Das Ersatzmitglied / die Ersatzmitglieder können auch WDSO Vorstandsmitglied/er sein.

9. Befangenheit

Ein Strafausschussmitglied ist befangen wenn:

- Direkt beteiligt am Protest.
- Gemeldet in einer am Protest beteiligten Mannschaft.
- Gemeldet in einem am Protest beteiligten Verein.

Der Vorstand kann die Befangenheit eines Strafausschussmitglieds beschließen.

10. Arbeitsbeginn des Strafausschusses

Die Behandlung von Protesten ist zeitnah zu bearbeiten.

Der Strafausschuss beginnt mit seiner Arbeit, wenn ein ordnungsgemäß abgegebener Protest vorliegt.

Wenn ein Auftrag durch die sportliche Leitung bzw. den Vorstand vorliegt.

Wenn der Strafausschuss durch sonstige Umstände von einem beurteilungswürdigen Umstand Kenntnis erlangt. Allerdings muss dieser Vorfall dem Vorstand gemeldet werden und dieser darf keine begründeten Einwände haben.

11. Ordnungsgemäßer Protest

Das protestierende Team muss innerhalb von 3 Tagen per E-Mail an struma@wdso.at folgende Dokumente senden:

- das Formular der Protestführung
- den Spielbericht (Original gescannt)
- ggf. Darstellung des Sachverhalts zusätzlich zu den Ausführungen am Protokoll
- Bezahlung der Protestgebühr siehe 2.10.3 Richtlinien und Rahmenbedingungen.

12. Entscheidungsfindung

Reichen die übermittelten Unterlagen für eine klare Entscheidungsfindung aus, kann der Strafausschuss die Entscheidung auf Basis dieser Unterlagen fällen.

Sollten die übermittelten Unterlagen nicht ausreichen, kann der Strafausschuss die Kapitäne oder weitere zur Entscheidungsfindung nötigen Personen zu einer Sitzung einladen und diese Befragen, ggf. können auch schriftliche Stellungnahmen eingefordert werden.

Zweite Instanz wird bei Einsprüchen gegen die Entscheidungen der ersten Instanz einberufen und setzt sich aus drei Mitgliedern des Strafausschusses und drei Mitgliedern des Vorstandes zusammen.

Kommt eine eingeladene Person (Zeuge oder Partei) nicht zum vorgegebenen Termin, so darf deshalb nicht automatisch eine abweisende Entscheidung zu deren Ungunsten, ohne weitere Prüfung, gefällt werden.

Sitzungen des Strafausschusses müssen, laut Beschluss der Generalversammlung vom an einem Ort stattfinden, der zentral gelegen und öffentlich erreichbar ist.

Wird ein Protest abgelehnt, so hat auch darüber ein Protokoll mit Begründung erstellt zu werden.

13. Instanzenweg

Erste Instanz stellt der Strafausschuss dar. An diesen werden sämtliche Proteste u.ä. gesandt.

Zweite Instanz wird bei Einsprüchen gegen die Entscheidungen der ersten Instanz einberufen und setzt sich aus drei Mitgliedern des Strafausschusses und drei Mitgliedern des Vorstandes zusammen.

Die dritte Instanz stellt dann die Einberufung eines Schiedsgerichtes dar. Dieses ist in den Statuten geregelt.

Stimmrecht

Entscheidungen über Proteste aus welche sich aus dem Ligabetrieb ergeben, werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Entscheidungen welche wegen unsportlichem Verhalten, Raufhandel etc. im Ligabetrieb oder auch bei Turnieren getroffen werden müssen, bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit.

Der Strafausschuss arbeitet nach besten Wissen und Gewissen und muss sich für seine Entscheidungen gegenüber dem Vorstand rechtfertigen.